

Satzung

Antragsteller*innen:

Satzungstext

1 Präambel

2 Die GRÜNE JUGEND (GJ) Heilbronn sieht sich als Organisation zur Vernetzung und
 3 Vertretung der jungen Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen und grün-nahen
 4 Jugendlichen. Die politische Arbeit ist an den Leitbildern Ökologie, Frieden,
 5 Gleichstellung der Geschlechter, Schutz gesellschaftlicher Minderheiten,
 6 Solidarität, Antifaschismus und Antirassismus orientiert. Wir bekennen uns zum
 7 Selbstverständnis der Grünen Jugend und dem FINT*-Statut der Grünen Jugend
 8 Baden-Württemberg. Transparenz und Offenheit gehören zu den Grundsätzen des
 9 politischen Handelns der Grünen Jugend Heilbronn.

10 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

11 1. Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Heilbronn (GJ HN).

12 2. Die GRÜNE JUGEND Heilbronn ist der angegliederte Jugendverband von
 13 Bündnis 90/ Die Grünen Heilbronn, jedoch politisch und
 14 organisatorisch selbständig. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich
 15 auf den Stadt- und Landkreis Heilbronn.

16 3. Die GRÜNE JUGEND Heilbronn ist eine Ortsgruppe der Grünen Jugend
 17 Baden-Württemberg und des Bundesverbands der Grünen Jugend. Hierbei
 18 besitzt Die GRÜNE JUGEND Heilbronn Satzungs- und Programmautonomie.

19 4. Der Sitz der GRÜNEN JUGEND Heilbronn ist die Stadt Heilbronn.

20 2. Aufgaben

21 ◦ Die GJ Heilbronn verfolgt folgende Aufgaben:

22 1. Politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und
 23 Informationsarbeit,

24 2. Zusammenarbeit mit anderen Jugendinitiativen und Interessengruppen
 25 außerhalb von Bündnis 90/Die Grünen,

26 3. Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen
 27 Jugendorganisationen,

28 4. Vertretung der Ziele und Grundsätze der GJ Heilbronn innerhalb der
 29 Jugend, der Gesellschaft und der Partei Bündnis 90/Die Grünen
 30 entsprechend den geltenden Beschlüssen.

31 3. Mitgliedschaft

32 1. Mitglieder der Grünen Jugend Baden-Württemberg, die im
 33 Tätigkeitsbereich der GRÜNEN JUGEND Heilbronn ihren Wohn-,
 34 Wochenendsitz, Arbeits-, Ausbildungsplatz oder Studienort haben,
 35 sind automatisch auch Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Heilbronn.

- 36 Dasselbe gilt für Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen bis zum
37 vollendeten 28. Lebensjahr, sofern dem nicht widersprochen wurde.
- 38 2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit dem 28.
39 Geburtstag oder durch Tod. Über einen Ausschluss entscheidet das
40 Schiedsgericht der Grünen Jugend Baden-Württemberg. Eine Berufung
41 vor dem Bundesschiedsgericht ist möglich, der ordentliche Rechtsweg
42 bleibt unberührt.
- 43 3. Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.
- 44 4. Gliederung und Aufbau
- 45 1. Die Grüne Jugend Heilbronn setzt sich aus den Einzelmitgliedern
46 zusammen.
- 47 2. Organe der GRÜNEN JUGEND Heilbronn sind die Mitgliederversammlung
48 (MV), das Aktiventreffen (AT), die Arbeitskreise (AK), der Vorstand
49 und die Vorstandssitzung.
- 50 3. Alle Organe tagen grundsätzlich öffentlich. Die anwesenden
51 Mitglieder des Organes können einzelne Personen sowie die
52 Öffentlichkeit mit 2/3-Mehrheit ausschließen.
- 53 5. Mitgliederversammlung (MV)
- 54 1. Die MV ist das oberste beschlussfassende Gremium der GRÜNEN JUGEND
55 Heilbronn. Sie setzt sich aus allen anwesenden Stimmberechtigten
56 zusammen. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie
57 wird vom Vorstand elektronisch oder auf vorherigen Wunsch von 5
58 Mitgliedern schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung
59 mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Eine
60 Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies
61 mindestens ein Viertel der Mitglieder verlangen. Das Ersuchen ist
62 schriftlich oder elektronisch zu stellen.
- 63 2. Die MV
- 64 ■ bestimmt die Grundlagen für die politische und
65 organisatorische Arbeit der GJ Heilbronn,
- 66 ■ nimmt Berichte entgegen,
- 67 ■ beschließt über eingebrachte Anträge, wählt den Vorstand in
68 geheimer Wahl und entlastet ihn,
- 69 ■ beschließt über die Satzung und über Satzungsänderungen,
- 70 ■ nimmt den Kassenbericht entgegen,

- 71 ■ darf Voten vergeben.
- 72 3. Anträge sollten mindestens 7 Tage vor der MV eingereicht werden,
73 satzungsändernde Anträge müssen mindestens 7 Tage vor der
74 Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden.
75 Der Vorstand muss diese spätestens 48 Stunden nach Erhalt den
76 Mitgliedern zugänglich machen.
- 77 4. Beschlüsse der MV sind schriftlich niederzulegen.
- 78 6. Aktiventreffen (AT)
- 79 1. Die Aktiventreffen bestimmen die politische Arbeit der GRÜNEN JUGEND
80 Heilbronn zwischen den Mitgliederversammlungen.
- 81 2. Das Aktiventreffen
- 82 ■ beschließt über ständige Angelegenheiten
- 83 ■ kontrolliert den Vorstand
- 84 ■ trägt zur politischen Meinungsbildung bei.
- 85 3. Der Vorstand soll die Mitglieder rechtzeitig über das Stattfinden
86 des AT informieren.
- 87 7. Vorstand
- 88 1. Der ehrenamtlich tätige Vorstand führt die laufenden Geschäfte im
89 Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der MV und des AT. Er vertritt
90 die GRÜNE JUGEND Heilbronn gegenüber Bündnis 90/Die Grünen und
91 gegenüber der Öffentlichkeit. Er soll regelmäßig den Landesvorstand
92 der Grünen Jugend Baden-Württemberg über Projekte der Grünen Jugend
93 Heilbronn informieren.
- 94 2. Lediglich Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Heilbronn können dem Vorstand
95 angehören.
- 96 3. Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit
97 endet durch Wahl eines neuen Vorstandes.
- 98 4. Der Vorstand setzt sich aus den beiden Sprecher*innen, einem*r
99 Schatzmeister*in, dem*r FINTA* und Genderpolitische Sprecher*in und
100 zwei Beisitzer*innen zusammen. Alle Vorstandsmitglieder sind
101 gleichberechtigt.

- 102 5. Der Vorstand soll mindestens einmal jährlich über die politische und
103 organisatorische Arbeit sowie die Verwendung der Finanzen berichten.
- 104 6. 50% der Plätze sind FINTA*-Personen vorbehalten. Mindestens eine der
105 Sprecher*innen muss eine FINTA*-Person sein. Sollte keine FINTA*-
106 Person kandidieren oder gewählt werden, bleibt dieser Platz
107 unbesetzt. Es besteht keine Möglichkeit, diesen Platz zu öffnen.
108 Offene Plätze bleiben in diesem Fall unbesetzt. Ein FINTA*-Forum
109 kann die Wahl der offenen Plätze freigeben. Näheres regelt das
110 FINTA*-Statut der Grünen Jugend Baden-Württemberg.
- 111 7. Der Landesvorstand der Grünen Jugend Baden-Württemberg ist über die
112 Wahl zeitnah zu informieren.
- 113 8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus,
114 muss auf der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens aber nach 2
115 Monaten eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit nachgewählter
116 Mitglieder endet mit der des übrigen Vorstandes.
- 117 9. Vorstandsmitglieder können von der MV entweder einzeln oder
118 gemeinsam abgewählt werden.
- 119 8. Vorstandssitzung
- 120 1. Vorstandssitzungen stehen allen Mitgliedern offen. Stimmberechtigt
121 sind lediglich Vorstandsmitglieder. Die Mitglieder sind rechtzeitig
122 über das Stattfinden dieser zu informieren.
- 123 2. Die Vorstandssitzungen dienen der Vor- und Nachbereitung der Arbeit
124 der GRÜNEN JUGEND Heilbronn. Beschlussfähig sind diese, wenn
125 mindestens 50% des Vorstandes anwesend ist.
- 126 3. Weitreichende politische und organisatorische Entscheidungen sind
127 dem AT und der MV vorbehalten.
- 128 4. Die Ergebnisse der Vorstandssitzung sind den Mitgliedern schriftlich
129 zur Verfügung zu stellen. Auf Aufforderung muss der Vorstand
130 Entscheidungen und Prozesse gegenüber dem AT und der MV darlegen.
- 131 9. Schatzmeister*in
- 132 1. Der*Die Schatzmeister*in wird für die Dauer von einem Jahr von der
133 MV gewählt. Er*Sie verwaltet die Finanzen der GRÜNEN JUGEND
134 Heilbronn. Er*Sie muss voll geschäftsfähig sein.
- 135 2. Der*Die Schatzmeister*in verwaltet die Finanzen der Grünen Jugend
136 Heilbronn. Er*Sie ist als Alleinverantwortliche*r berechtigt,
137 Verträge zur Vermögensverwaltung abzuschließen.

- 138 3. Auf der Mitgliederversammlung berichtet der*die Schatzmeister*in
139 über die Verwendung der Finanzen.
- 140 4. Die Grüne Jugend Heilbronn bekennt sich zu den Grundsätzen des
141 Genderbudgetings. Hierüber soll der*die Schatzmeister*in der
142 Mitgliederversammlung einen Bericht vorlegen.
- 143 10. Allgemeine Bestimmungen
- 144 1. Wahlen sind geheim durchzuführen.
- 145 2. Bei Einzelwahlen ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die Absolute
146 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht. Sollte dies
147 keine*r Bewerber*in gelingen, ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer
148 die einfache Mehrheit, mindestens aber 20% der abgegebenen, gültigen
149 Stimmen erhält.
- 150 3. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang durchgeführt
151 werden. Gibt es mehr Bewerber*innen als Plätze, wird die Stimmzahl
152 auf 2/3 der Anzahl zu besetzenden Plätze reduziert. Gewählt ist, wer
153 die meisten, mindestens aber 20% der gültigen Stimmen erhält.
- 154 4. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds
155 wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Beschlüsse werden mit der
156 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei
157 Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 158 5. Diese Satzung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden
159 Mitglieder beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn die
160 Anträge fristgerecht eingereicht und den Mitgliedern weitergeleitet
161 wurden.
- 162 6. Die Mitgliederversammlung kann Kandidaturen für Ämter und Mandate in
163 anderen Organisationen, im Speziellen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
164 Heilbronn auf Antrag politisch unterstützen (Votum).
- 165 1. Ein Votum enthält die Aussage, dass die unterstützte
166 Kandidatur im Interesse der GRÜNEN JUGEND Heilbronn liegt,
167 insbesondere dass der*die Kandidat*in geeignet ist, die
168 politischen Ziele und Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND
169 Heilbronn in diesem Gremium voranzubringen oder umzusetzen.
- 170 2. Ein Votum berechtigt den*die Kandidat*in das Votum bei seiner
171 Bewerbung anzuführen und damit zu werben.
- 172 3. Die Vergabe eines Votums ist nur nach erfolgreich
173 verabschiedetem Antrag möglich, indem nach dem Frauen*,
174 Inter*, Nicht-Binäre- und Trans*-Personenstatut die Anzahl
175 der zu vergebenden Voten genau festgelegt wird.
- 176 4. Liegt nur eine Bewerbung vor, muss im ersten Wahlgang die
177 absolute Mehrheit der Stimmen erreicht werden. Andernfalls
178 wird kein Votum vergeben.

- 179 5. Liegen mehrere Bewerbungen für die gleiche Position vor, so
180 erhält das Votum, wer die absolute Mehrheit der Stimmen
181 erreicht. Gelingt dies bei der ersten Abstimmung niemandem,
182 findet eine zweite Abstimmung zwischen den beiden Personen
183 statt, die im ersten Durchgang die jeweils meisten Stimmen auf
184 sich vereinigen konnten.
- 185 6. Das Votum erhält, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf
186 sich vereinigt. Gelingt dies keiner der Bewerber*innen, so
187 findet eine dritte Abstimmung statt. An ihr nimmt nur teil,
188 wer bei der vorangegangenen Abstimmung die meisten Stimmen
189 auf sich vereinigen konnte. Erhält er/sie* die absolute Mehrheit
190 der Stimmen im dritten Durchgang nicht, so gilt das Votum als
191 verweigert.
- 192 7. Liegen lediglich zwei Bewerbungen für eine Position vor, so
193 entfällt der erste Abstimmungsdurchgang. Abweichende
194 Verfahren können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 195 7. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, sowie Personen, die
196 das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ihren Wohn-,
197 Wochenendsitz, Arbeits-, Ausbildungsplatz oder Studienort im
198 Tätigkeitsbereich der GRÜNEN JUGEND Heilbronn haben.
- 199 9. Auflösung
- 200 1. Die Auflösung der GRÜNEN JUGEND Heilbronn kann nur durch eine eigens
201 dafür einberufene MV mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden
202 Mitglieder beschlossen werden.
- 203 2. Das Restvermögen fällt, sofern die MV nichts anderes beschließt, an
204 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Heilbronn, mit der Auflage, es für die
205 Förderung der Jugend in der Partei einzusetzen.
- 206 3. Der Landesvorstand der GJBW ist über die Auflösung der Ortsgruppe zu
207 informieren
- 208 10. Schlussbestimmung
- 209 Diese Satzung tritt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom
210 17.12.2022 in Kraft. Zuletzt geändert durch den Beschluss der
211 Mitgliederversammlung vom 17.12.2022.